

Vorwort

Die nachfolgenden Erläuterungen sind das Ergebnis der engen Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungskräften auf Standort- und Kreisebene, den Verantwortlichen der Feuerwehren und der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg. Sie erläutern die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung (VwV-Feuerwehrausbildung) und geben Empfehlungen und Kommentare der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg. Die Erläuterungen werden ständig fortgeschrieben. Anregungen und Ergänzungen von Seiten der Ausbildungskräfte und Verantwortlichen für die Ausbildung nimmt die Landesfeuerwehrschule jederzeit gern entgegen.

Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Poststelle der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg (E-Mail: poststelle@fws.bwl.de).

Handreichungen zu den rechtlichen und organisatorischen Regelungen der Ausbildung der Feuerwehren in Baden-Württemberg

1. Generelle Vorgaben für die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

- 1.1 Organisation eines Lehrgangs** Die Kreisbrandmeister bzw. die Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen überwachen die Durchführung der Ausbildung auf Kreisebene. Sie können die Organisation an Ausbilder-Obleute übertragen. Die Ausbilder-Obleute stellen die Lehrgangslisten zusammen, bestellen den Lehrgangsleiter und die Ausbildungskräfte und koordinieren die überörtliche Ausbildung.

Im Auftrag des Kreisbrandmeisters oder des Feuerwehrkommandanten im Stadtkreis stellt der Lehrgangsleiter in Absprache mit den für den Lehrgang vorgesehenen Ausbildungskräften den Stundenplan für den konkreten Lehrgang zusammen. Der Lehrgangsleiter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf eines Lehrgangs bis hin zur Aushändigung der Bestätigung für die erfolgreiche Teilnahme beziehungsweise für das nicht Erreichen des Lehrgangszieles.

Das Ergebnis eines Lehrgangs wird vom Lehrgangsleiter über die Ausbilder-Obleute und den Kreisbrandmeister bzw. über den Feuerwehrkommandant im Stadtkreis an die Feuerwehren gemeldet, aus denen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer entsendet worden sind.

- 1.2 Regelungen zu Aufwandsentschädigungen** für die Ausbildungskräfte und zur Abrechnung von Kosten, die im Rahmen eines Lehrgangs auf Kreisebene entstehen (z. B. Unterrichtsmaterial, Kopien, Modelle), sind Sache des Land- oder Stadtkreises.
- 1.3 Zusammensetzung eines Lehrgangs:** Pro Lehrgang soll die Teilnehmerzahl nicht größer als 24 sein. Werden Lehrgangsgruppen gebildet, soll die Teilnehmerzahl acht pro Gruppe nicht überschreiten.

Für einen Lehrgang müssen mindestens zwei Ausbilder zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der praktischen Ausbildung können weitere erfahrene Feuerwehrangehörige für die Überwachung eingesetzt werden (s. Abbildung 1: Zusammensetzung von Lehrgängen auf Kreisebene).

- 1.4 Lehrstoffblätter:** Die von der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg veröffentlichten Lehrstoffblätter sind Bestandteil der Ausbildung und sollen zu Beginn der Lehrgänge Truppmannausbildung Teil 1, Sprechfunker,

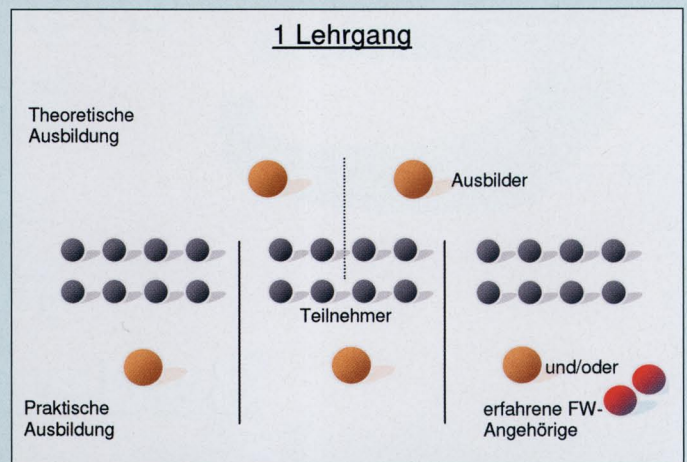


Abbildung 1: Zusammensetzung von Lehrgängen auf Kreisebene

Atemschutzgeräteträger, Maschinist und Truppführer den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern als persönliches Exemplar ausgehändigt werden.

- 1.5 Notwendige Ausstattung für die Ausbildung:** Für die Ausbildung müssen geeignete Geräte und Feuerwehrfahrzeuge, geeignete Räume und geeignetes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. Die Landesfeuerwehrschule empfiehlt einen Lernraum mit folgender Medienausstattung: große Tafel mit grüner magnetischer Oberfläche, Taktiksymbole (wie z. B. die vom Kreisfeuerwehrverband Heidenheim angebotenen), Metaplantafel, Moderatorenkoffer, Flipchart, Beamer mit PC/Laptop, Leinwand. Pro Lehrgangsgruppe ein Löschfahrzeug mit Hilfeleistungssatz. Die praktische Ausbildung soll in unmittelbarer Nähe durchführbar sein. Für jede Gruppe soll ausreichend Übungsfläche mit einem Löschfahrzeug mit einer Wasserentnahmestelle zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Übungen zur Verkehrsabwicklung mit Sprechfunkgeräten und für Einsatzübungen im Hinblick auf eine ausreichend große Zahl an Sprechfunkgeräten und Atemschutzgeräten.

Der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ darf nur an einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Bei der praktischen Ausbildung müssen mindestens ein Ausbilder für Atemschutzgeräteträger und ein Feuerwehrangehöriger mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Fachkunde für Ausbilder für Atemschutzgeräte-

träger“ beziehungsweise ein Atemschutzgerätewart mit absolviertem Lehrgang „Atemschutzgerätewart“ nach der VwV Feuerwehrausbildung Anlage 1 zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der Atemschutzübungsanlage sind weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte für die Überwachung der praktischen Ausbildung einzusetzen.

Für den Lehrgang „Maschinisten“ muss der Übungsplatz für die praktische Ausbildung mit geeigneten Wasserentnahmestellen ausgerüstet sein; eine davon muss über eine geodätische Saughöhe von mindestens 4 m verfügen. Es soll an in Feuerwehr-Fahrzeugen fest eingebauten Feuerlösch-Kreiselpumpen und an Tragkraftspritzen ausgebildet werden.

1.6 Leistungsnachweise: Die Art der Leistungsnachweise ist von den Vorgaben der FwDV 2 und den im Lernzielkatalog vorgegebenen Lernzielen abhängig. Lernziele, die den Handlungs- und Verhaltensbereich betreffen, erfordern praktische Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise hierzu können entweder innerhalb der Übungsstunden oder zusätzlich am Ende des Lehrgangs durchgeführt werden.

Die Truppmannausbildung inklusive Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger und Maschinisten für Löschfahrzeuge sind stark handwerklich geprägt. Aus diesem Grund empfiehlt die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg die zu erbringenden Leistungsnachweise in gleichem Sinn zu gestalten und die praktischen Leistungsnachweise mit mindestens 70 Prozent in die Bewertung der Gesamtleistung einfließen zu lassen.

Lernziele aus dem Erkenntnisbereich können im Rahmen von schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen ermittelt werden. Schriftliche Prüfungen sollten für die genannten Lehrgänge max. mit 30% in die Gesamtbewertung einfließen. Im Lehrgang „Truppführer“ sollte die Gewichtung für die schriftliche und/oder mündliche Prüfung höher liegen.

Muster mit Fragestellungen für die Truppmannausbildung Teil 1 und für die weiterführenden Lehrgänge sind in Vorbereitung.

Die erbrachte Leistung wird von den im Lehrgang tätigen Ausbildungskräften bewertet. Kommen diese zu der Bewertung, dass die Leistung einer Lehrgangsteilnehmerin oder eines Lehrgangsteilnehmers insgesamt nicht ausreichend ist, muss die- oder derjenige den gesamten Lehrgang wiederholen – nicht nur die Prüfung! Begründung: In die Bewertung soll nicht nur die „Tagesleistung“ einfließen, sondern die über den gesamten Lehrgang erbrachte Leistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Ist die erbrachte Leistung nicht ausreichend, dann sind zwangsläufig die Lücken so groß, dass sie nicht eigenständig bis zu einem zweiten Prüfungstermin geschlossen werden können. Deshalb muss im Fall des Nichtbestehens der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

1.7 Lehrgangszeugnis/Teilnahmebescheinigung: Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg empfiehlt zwecks landeseinheitlicher Verfahrensweise die Leistungen für die Truppmannausbildung Teil 1 und 2, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Truppführer mit Gesamtnoten zu bewerten.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet (Gesamtnote):

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend,
- ungenügend.

Im Falle der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird diese im Lehrgangszeugnis vermerkt. Im

Falle der Gesamtnote „ausreichend“ werden im Lehrgangszeugnis die Worte „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ungenügend“ wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf.

Hierzu finden sich in der Anlage der VwV-Feuerwehrausbildung entsprechende Muster, die von der Internetseite der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg heruntergeladen werden können.

Die Teilnahmebestätigungen werden vom Kreisbrandmeister bzw. vom Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen und vom Lehrgangsleiter unterzeichnet.

Die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann bestätigt der Feuerwehrkommandant.

Zur modulweisen Durchführung eines Lehrgangs bietet sich die Einführung eines Ausbildungsnachweisheftes („Scheinheft“) an. In diesem Heft sammeln die Feuerwehrangehörigen die Nachweise der erfolgreich absolvierten Module eines Lehrgangs bzw. der erfolgreich absolvierten Lehrgänge.

1.8 Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern: Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ohne zwingenden Grund einen Lehrgang verspätet antreten, nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllen oder während eines Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben, können vom Lehrgangsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall sowie beim vorzeitigen Verlassen eines Lehrgangs ohne Genehmigung des Lehrgangsleiters entfallen ab diesem Zeitpunkt freiwillige Leistungen des Landes, soweit solche gewährt werden.

1.9 Fehlstunden: Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Lehrgangsteilnehmerin bzw. ein Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Erfolgt die Ausbildung in Modulen, so kann die Teilnahme an den Ausbildungseinheiten einzeln bescheinigt werden. Einzelne Fehlstunden (der Grenzwert liegt bei etwa 5 Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs) können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter des jeweiligen Lehrgangs.

2 Ausbildung zum Truppmann

Ziel der Truppmannausbildung ist die Fähigkeit, im Einsatz die Funktion Truppmann in Gruppe, Staffel und Trupp selbstständig und fachlich richtig wahrnehmen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, durchlaufen die Angehörigen einer Einsatzabteilung verschiedene Ausbildungsabschnitte und Lehrgänge:

- Truppmannausbildung Teil 1
- Lehrgang „Sprechfunker“
- Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“
- Feuerwehr-Leistungsabzeichen in Bronze
- Truppmannausbildung Teil 2

2.1 Truppmannausbildung Teil 1

2.1.1 Ziel der Truppmannausbildung Teil 1

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2:

Die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in der Funktion Truppmann *unter Anleitung*.

VwV-Feuerwehrausbildung:

Die VwV bestimmt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Truppmann Teil 1 als *fachliche Voraussetzung für die Einsatzfähigkeit*. Damit verschärft die VwV-Feuerwehrausbildung die Zielvorgabe für die Truppmannausbildung Teil 1.

Begründung: Feuerwehrangehörige, die lediglich die Funktion Truppmann „unter Anleitung“ wahrnehmen können, sind zur selbstständigen Übernahme von Tätigkeiten im Einsatz nicht ausreichend qualifiziert. Sie würden im Einsatz eine zusätzliche und damit nicht zumutbare Belastung für die verantwortlichen Einheitsführer an der Einsatzstelle darstellen.

2.1.2 Einstiegsalter für die Truppmannausbildung Teil 1 ist das vollendete 17. Lebensjahr.

2.1.3 Zusammensetzung des Lehrgangs: Die Truppmannausbildung Teil 1 soll gemeindeübergreifend durchgeführt werden. Hierzu können Feuerwehrangehörige aus mehreren Abteilungen und Feuerwehren und Werkfeuerwehren zusammengefasst werden.

2.1.4 Dauer der Ausbildung ist mindestens 70 Stunden. Die Lehrgänge können über mehrere Wochen verteilt oder in Modulen durchgeführt werden.

2.1.5 Verkürzter Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“: Personen, die noch nicht einer Feuerwehr angehören, an deren Mitarbeit in der Feuerwehr ein besonderes Interesse besteht und die über eine mindestens einer Fachschulausbildung entsprechende abgeschlossene berufliche oder schulische Ausbildung verfügen (beispielsweise Meister, Techniker, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung), können an einem verkürzten Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ teilnehmen. Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, die entfallen, obliegt den Kreisbrandmeistern bzw. den Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen.

2.1.6 Angehörige einer Musikabteilung können gemäß § 6 Abs. 3 FwG an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung teilnehmen. Diese besteht aus Teilen der Inhalte der Truppmannausbildung Teil 1, stundenmäßig reduziert um den Stundenumfang des D1 Lehrgangs Musik nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zu den D-Lehrgängen für die Instrumentalmusik, und umfasst mindestens 70 Stunden. Die Ausbildung erfolgt gemäß eines von der Landesfeuerweherschule erstellten Stoffplans. Der Besuch dieser modifizierten feuerwehrspezifischen Grundausbildung für Angehörige der Musikabteilung kann vom Kreisbrandmeister und vom Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen bei Bedarf als Qualifikation zum Besuch weiterführender Lehrgänge nach dieser Verwaltungsvorschrift anerkannt werden.

2.2 Lehrgang „Sprechfunker“

2.2.1 Ziel des Sprechfunkerlehrgangs ist die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst.

2.2.2 Zusammensetzung des Lehrgangs: s. Kap. 2.1.3

2.2.3 Einbettung der Sprechfunkausbildung in die Truppmannausbildung: Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor Beginn der Lehrgänge „Atemschutzgeräteträger“ und „Maschinisten“ abgeschlossen sein. Siehe Abbildung „Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann“.

2.2.4 Dauer der Ausbildung: Wird der Sprechfunkerlehrgang als eigenständiger Lehrgang angeboten, ist die Dauer der Ausbildung mind. 16 h.

Der Sprechfunkerlehrgang nach FwDV 2 kann in die Truppmannausbildung Teil 1 integriert werden. In diesem Fall verlängert sich die Truppmannausbildung Teil 1 um 10 Stunden auf insgesamt 80 Stunden. Die zusätzlichen 10 Stunden sind für Inhalte der Sprechfunkausbildung vorgesehen. Die Übungen zur Verkehrsabwicklung müssen dann in die Einsatzübungen innerhalb der Truppmannausbildung Teil 1 integriert werden.

2.2.5 Förmliche Verpflichtung für die am Sprechfunkverkehr teilnehmenden Feuerwehrangehörigen: Wenn nicht bereits im Rahmen des Aufnahmeantrages in die Einsatzabteilung geschehen, so müssen aufgrund des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) als Voraussetzung für die Teilnahme am Sprechfunkverkehr den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Beginn des Sprechfunkerlehrgangs im Rahmen einer Rechtsbelehrung die in der FwDV 810.3 „Sprechfunkdienst“ in der Anlage 1 aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Formblatt der Anlage 1, dass sie diese Rechtsbelehrung erhalten haben. Die unterzeichnete Verpflichtungsniederschrift muss bis zum Ausscheiden der oder des Feuerwehrangehörigen aus der Einsatzabteilung in der Feuerwehr archiviert werden.

Bei 17-Jährigen müssen die Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag und der Verpflichtungserklärung ihrer Kinder schriftlich zustimmen.

2.3 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

2.3.1 Ziel des Atemschutzgeräteträgerlehrgangs ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

2.3.2 Einstiegsalter für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang ist das vollendete 18. Lebensjahr.

2.3.3 Zusammensetzung des Lehrgangs: s. Kap. 2.1.3

2.3.4 Einbettung des Lehrgangs „Atemschutzgeräteträger“ in die Truppmannausbildung: Der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ soll nach dem Lehrgang bzw. nach dem Modul „Sprechfunker“ beginnen. Der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ kann mit der Truppmannausbildung Teil 1 kombiniert werden. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Unterrichtsstunden der Truppmannausbildung Teil 1 um 25 Stunden auf 95 Unterrichtsstunden. Siehe Abbildung „Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann“.

2.3.5 Dauer der Ausbildung: mind. 25 h.

2.4 Truppmannausbildung Teil 2

2.4.1 Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

2.4.2 Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann. Im Rahmen der Truppmannausbildung sollen der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ und eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung („heiße“ Ausbildung) zusätzlich absolviert werden. Siehe dazugehörige Abbildung auf der folgenden Seite. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Truppmann ist dann die Voraussetzung geschaffen, bei entsprechender Eignung den Lehrgang „Truppführer“ zu absolvieren.

2.4.3 Dauer der Truppmannausbildung Teil 2: Aus der früheren Bezeichnung „2-Jahres-Programm Truppmann“ rührt ein weit verbreiteter Irrtum was den Zeitpunkt betrifft, wann dieser Ausbildungsabschnitt für einen Feu-